

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Freunde der Duisburger Wirtschaftsinformatik. In der folgenden Satzung wird der Verein kurz VDWI genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Wirtschaftsinformatik.
- (2) Aufgaben des VDWI sind:
 1. Förderung der Forschung und Lehre der Duisburger Wirtschaftsinformatik.
 2. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich der Wirtschaftsinformatik.
 3. Information der Mitglieder über Tendenzen und Ergebnisse der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Wirtschaftsinformatik
 4. Die Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zu den Absolventen der Duisburger Wirtschaftsinformatik.
 5. Die Pflege von Kontakten und wissenschaftlichen Austausch zu nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen, die im Bereich der Wirtschaftsinformatik tätig sind.
 6. Die aktive Beteiligung an der Gestaltung von Richtlinien für den Entwurf und die Einführung von Informationstechnologien im betrieblichen Bereich.
 7. Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften die den Zielen des VDWI dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VDWI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der VDWI ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des VDWI dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Satzung sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann in Form einer der folgenden Arten bestehen:
 1. ordentliche Mitgliedschaft
 2. außerordentliche Mitgliedschaft
 3. fördernde Mitgliedschaft
 4. Ehrenmitgliedschaft
- (2) Ordentliche Mitglieder
Einzelpersonen können ordentliche Mitglieder werden. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden. Der Vorstand vereinbart mit dem Aufzunehmenden vor dessen Aufnahme Rechte und Pflichten. Die Vereinbarung darf keine Rechte und Pflichten enthalten, die den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.
- (4) Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Person, die die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Wirtschaftsinformatik unterstützen wollen. Sie fördern den VDWI zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich mittelbar durch Zuwendungen oder andere Leistungen. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (5) Ehrenmitglieder
Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Natürliche Personen, die sich besonders um den Verein oder die Duisburger Wirtschaftsinformatik verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat in den Gremien und Organen des Vereins eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus bezahlt.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme wird wirksam nach erfolgtem Eingang des Mitgliedsbeitrags. Erfolgt die Aufnahme im letzten Kalendervierteljahr, so ist der Mitgliedsbeitrag nur für das folgende Jahr zu bezahlen.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - automatisch, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist
 - durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann das entsprechende Mitglied mit sofortiger Wirkung von allen Rechten und Ämtern entbinden.
- (7) Vor der Entscheidung soll das Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme Gelegenheit erhalten. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu ergehen.
- (8) Gegen den Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Das Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme.
- (9) Mit dem wirksamen Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für ein Jahr zu zahlen und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. diese stunden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 10 Präsidium/Vorstand

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Geschäftsführer/in
4. Kassenwart/in
5. Bis zu 5 Beisitzer/innen

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/ der Geschäftsführer(in) und dem/der Kassenwart(in). Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand ist der verantwortliche Herausgeber des Vereinsmagazins. Das Magazin ist das offizielle Organ des Vereins. Andere Meinungen und Aufsätze können gedruckt werden. Sie werden als solche gekennzeichnet und spiegeln nicht die Auffassung des Vorstandes wieder.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahr gewählt. Eine auch wiederholte Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor.
- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (7) Der/die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskasse und führt das Kassenbuch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in müssen anwesend sein. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VDWI.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in Duisburg statt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch persönliches Einladungsschreiben und Bekanntgabe der Tagesordnung (Poststempel gilt).

- (5) Anträge zur Tagesordnung während der Versammlung sind zulässig mit Ausnahme solcher für Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen. Anträge zur Tagesordnung sind am Anfang der Versammlung zustellen.
- (6) Eine außerordentliche Versammlung ist auf Antrag von 10% aller Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer/innen
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf Grundlage der Satzung
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der/die 1. oder bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von 10% der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Die Vorstandswahlen und die Wahl der Kassenprüfer/innen hat geheim zu erfolgen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden. Es darf nur bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe der Satzungsänderung darüber entschieden werden.
- (6) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen werden für ein Jahr gewählt und haben die Kassenführung in jeder Hinsicht zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung

Für die Auflösung sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.